

THÜR. LANDTAG POST
24.08.2021 10:37

21141/2021

Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V.
Verband baugewerblicher Unternehmer Thüringen e.V.
Blösenburgstraße 4, 99096 Erfurt

Tel. : 03 61 / 60 05 60
Fax: 03 61 / 6 00 56 10
Mail: erfurt@bauindustrie-mitte.de

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

23.08.2021

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/2209) und Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Vorlage 7/2475)

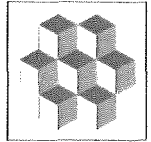
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – wird seitens des Bauindustrieverbandes Hessen-Thüringen e.V. und des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Thüringen e.V. wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zugestimmt.

Ziel des Vergabegesetzes ist es, einfache, transparente, realistische und letztendlich durch den öffentlichen Auftraggeber auch kontrollierbare Vergaberegeln zu schaffen.

Die Vergaberegeln müssen sich dabei am Auftragsgegenstand orientieren.



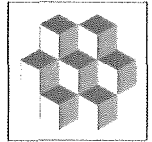
Das Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz) in der gültigen Fassung bedeutet einen massiven zusätzlichen bürokratischen Aufwand, sowohl für die bietenden Unternehmen als auch die öffentlichen Auftraggeber. Dieser erhebliche zusätzliche bürokratische Aufwand, der zu einer beachtlichen Kostenbelastung führt, steht in keinem Verhältnis zu der damit verbundenen Zielstellung.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die mit dem Gesetz verbundenen sozialen und ökologischen Zielsetzungen nicht erreicht werden konnten. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen und öffentliche Auftraggeber, die aufgrund der zunehmenden Personalknappheit nicht über ausreichend fachlich besetzte Vergabestellen verfügen, waren und sind nicht in der Lage, die gesetzlichen Regelungen umzusetzen und zu kontrollieren. Folglich bleiben die Regelungen wirkungslos.

Die mit der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen verbundenen bürokratischen Aufwendungen haben bei vielen Bauunternehmen bewirkt, dass sie sich nicht mehr an öffentlichen Vergabeverfahren beteiligen. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass eine Vielzahl von Vergabeverfahren mangels einer ausreichenden Anzahl von Bietern aufgehoben werden mussten. Die Auftragsituation hat sich dadurch insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen nicht verbessert.

Die im Gesetz enthaltenen Regelungen zu den ILO-Kernarbeitsnormen und zu Umweltaspekten haben den bürokratischen Aufwand im Vergabeverfahren erhöht, jedoch nicht wirklich zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen, gerade in asiatischen Ländern, beigetragen. Insbesondere Lieferunternehmen aus dem Ausland sind oftmals weder in der Lage noch bereit, entsprechende Erklärungen abzugeben. Selbst wenn solche Erklärungen mit dem Angebot vorgelegt werden, sind die öffentlichen Auftraggeber objektiv nicht im Stande, diese Erklärungen und die Einhaltung der in den Erklärungen enthaltenen Verpflichtungen zu überprüfen.

Umweltaspekte müssen bei der Vorbereitung, Planung und Ausschreibung der Baumaßnahme entsprechend Berücksichtigung finden. Der Auftragsgegenstand ist entsprechend hinreichend genau zu spezifizieren. Bei der Vergabe der Bauleistung können Umweltaspekte sodann nur in den seltensten Fällen noch Berücksichtigung finden.



Da Nebenangebote in der Regel nicht zugelassen sind, ist der Bieter objektiv nicht in der Lage, in Abweichung von den Vergabeunterlagen Lieferungen und Leistungen anzubieten, die eine Verbesserung der Umweltverträglichkeit beinhalten.

Die im Vergabegesetz enthaltenen sozialpolitischen Zielstellungen sind aus sozialem Gesichtspunkt zu begrüßen, stellen jedoch im Vergabeprozess vergabefremde Aspekte dar. Insbesondere die in § 4 Absatz 4 enthaltenen sozialen Aspekte widersprechen den Grundsätzen des § 2 VOB/A.

Ein transparentes Vergabeverfahren erfordert, dass klare Regelungen vorgegeben werden, die letztendlich auch eine Vergleichbarkeit der Angebote zulassen.

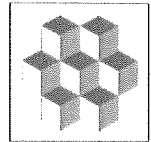
Die in § 4 Absatz 4 Ziffer 1 bis 6 gefassten Regelungen des Vergabegesetzes beinhalten keine klaren Vorgaben und lassen letztendlich eine Vergleichbarkeit der Angebote nicht zu.

Die im Vergabegesetz enthaltenen Kontrollregelungen des Auftraggebers bedingen einen erheblichen bürokratischen Aufwand bei der Leistungserfassung, insbesondere bezüglich der Aufzeichnungspflichten.

Die Einführung besonderer „Thüringer Regelungen“ zum Mindestlohn führt ebenfalls zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand. Insbesondere für die Baubranche ist zu berücksichtigen, dass entsprechende tarifvertragliche Regelungen zum Mindestlohn zur Verfügung stehen, die von den Unternehmen der Bauwirtschaft eingehalten werden.

Die Unternehmen der Thüringer Bauwirtschaft arbeiten aufgrund nur begrenzt zur Verfügung stehender Aufträge überregional. Unterschiedliche Vergaberegeln in allen Bundesländern führen zu einer großen Belastung, da die Unternehmen bei Angebotserstellung die jeweiligen länderspezifischen Regelungen beachten müssen.

Die für die Bundesrepublik geltenden Vergaberegeln sind ausreichend. Es bedarf keinerlei länderspezifischer Regelungen. Insofern wäre die Zielstellung in der Aufhebung des Thüringer Vergabegesetzes in der Gesamtheit zu sehen.



Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU ist eine Entbürokratisierung des Vergabeprozesses im Freistaat Thüringen verbunden. Die Umsetzung dieser Regelungen wird zur Verringerung des Aufwandes, sowohl bei den bietenden Unternehmen als auch bei den Vergabestellen, führen. Dem Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass vergabefremde Aspekte künftig keine Berücksichtigung mehr finden sollen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Bezüglich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 10 – Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit – wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verbandsmitgliedschaft von Unternehmen letztendlich nur dann gestärkt werden kann, wenn dies auch in den Vergabebestimmungen entsprechend Berücksichtigung findet. Dabei muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass die Vergütung der Arbeitnehmer in verbandsgebundenen Unternehmen deutlich sowohl über dem gesetzlichen Mindestlohn als auch über dem Branchenmindestlohn Bau liegt.

Mit freundlichen Grüßen